



Alleestraße 42  
44793 Bochum

Tel.: (0234) 68 09 43 / 68 10 72  
Fax: (0234) 68 25 04

rae-karp-reckermann@t-online.de  
www.rae-karp-reckermann.de

## Mandanteninformation

November 2010

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

**Straßenverkehrsrecht****Parken im Halteverbot**

Ein Kraftfahrzeug, das im Halteverbot steht, kann von der Polizei auch dann kostenpflichtig umgesetzt werden, wenn keine konkrete Behinderung von ihm ausgeht. Dies entschied das Verwaltungsgericht Berlin.

Ein Autofahrer hatte seinen Wagen vor der Oberschule der Jüdischen Gemeinde in Berlin-Mitte geparkt. Die Polizei hatte die Umsetzung des Fahrzeugs angeordnet. Das Halteverbot sei zum Schutz vor Terroranschlägen eingerichtet worden. Gegen den Gebührenbescheid in Höhe von 125 Euro wandte der Mann ein, es sei für ihn als Ortsfremden nicht erkennbar gewesen, aus welchen Gründen das Halteverbot eingerichtet gewesen sei.

Das Verwaltungsgericht Berlin wies die Klage ab und bekräftigte die ständige Rechtsprechung, wonach von einem falsch parkenden Fahrzeug eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehe, der die Polizei durch sofortiges Handeln begegnen dürfe. Die Verkehrsbehörde sei nicht verpflichtet, die Hintergründe für die Einrichtung eines absoluten Haltverbots bei der Aufstellung eines Verkehrszeichens erkennbar zu machen, um die Akzeptanz für die Kraftfahrer zu fördern.

Die Umsetzung des Fahrzeuges sei zudem auch unter dem Gesichtspunkt der negativen Vorbildwirkung gerechtfertigt. Es komme erfahrungsgemäß immer wieder vor, dass bereits ein verbotswidrig abgestelltes Fahrzeug dazu führe, dass auch andere Kraftfahrer ihre Fahrzeuge ebenfalls unter Missachtung der geltenden Parkverbote abstellen.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 18.08.2010 – VG 11 K 279.10 –

**Mietrecht****Eigenbedarfskündigung**

Bei einer Kündigung wegen Eigenbedarfs müssen Vermieter eine während der Kündigungsfrist freiwerdende vergleichbare Wohnung im selben Haus zuerst dem gekündigten Mieter anbieten. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden. Anderenfalls sei die ausgesprochene Kündigung wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rücksichtnahme rechtsmissbräuchlich und damit unwirksam, urteilten die Richter. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Anbietpflicht müsse der Vermieter den Mieter über die wesentlichen Bedingungen einer Anmietung (Größe und Ausstattung der Wohnung sowie Mietkonditionen) informieren. Weil im entschiedenen Streitfall der Vermieter dieser Pflicht nicht nachgekommen war, hatte er keinen Anspruch auf Räumung und Herausgabe der an die Beklagten vermieteten Wohnung.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.10.2010 – VIII ZR 78/10 –

**Arbeitsrecht****Versand von 16.000 SMS über Diensthandy**

Versendet ein Arbeitnehmer über sein Diensthandy eine große Anzahl privater Kurzmitteilungen (hier rund 16.000 SMS) stellt dies eine eindeutige Pflichtverletzung dar.

Im zugrunde liegenden Streitfall hatte ein in einer Großküche beschäftigter Angestellter über einen Zeitraum von 22 Monaten private Kurznachrichten von seinem Diensthandy geschrieben. Der damit verursachte Schaden belief sich auf eine Höhe von mehr als 2.500 Euro. Die Adressaten der durchschnittlich 24 SMS pro Tag blieben im Prozess unklar.

Die Firma kündigte dem Mann im März 2010 fristlos nachdem die Unregelmäßigkeiten bei einer internen Revision aufgefallen waren.

Das Arbeitsgericht Frankfurt erklärte trotz eindeutiger Pflichtverletzung des Arbeitnehmers die Kündigung dennoch für unwirksam. Nach Ansicht der Richter hätte seitens des Arbeitgebers eine frühere Reaktion erfolgen müssen. Da monatlich entsprechend hohe Handyrechnungen bei dem Unternehmen eingegangen waren, hätte der Arbeitnehmer zeitnah reagieren müssen; beispielsweise im Wege einer Abmahnung.

Arbeitsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 24.09.2010 – 24 Ca 1697/10 –

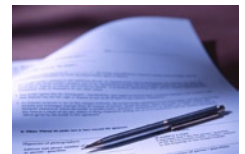
**Fälschen der Unterschrift des Chefs**

Die Kündigung eines Arbeitnehmers, der auf einem Arbeitszeugnis die Unterschrift seines Chefs fälscht, ist unwirksam. Dies entschied das Arbeitsgericht Frankfurt am Main.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Teamleiter einer Sparkasse auf einem Arbeitszeugnis die Unterschrift seines Chefs gefälscht, um sich als Organisationsleiter bei einem Giroverband zu bewerben. Der Arbeitnehmer schrieb sein Zeugnis selbst und kopierte darunter die Unterschrift des Geschäftsführers. Die Vorgesetzten des Angestellten bekamen das Schreiben jedoch zu sehen und kündigten dem Arbeitnehmer.

Dieser klagte daraufhin vor dem Arbeitsgericht Frankfurt gegen seine Entlassung und bekam Recht. Die Richter sahen den Vorfall zwar als „außerdienstliches Fehlverhalten“ an, das Verhalten habe aber keinen Einfluss auf die Arbeitsleistung des Angestellten oder seine betriebliche Verbundenheit als Mitarbeiter. Auch wenn das Vergehen eine Straftat darstelle, dürfe die Fälschung nicht als Kündigungsgrund herangezogen werden.

Arbeitsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 23.06.2010 – 7 Ca 263/10 –



## Reiserecht

### **Lange Hose beim Abendessen**

Die Verpflichtung, zum Abendessen in einem gehobenen Hotel eine lange Hose zu tragen, stellt keine Beeinträchtigung einer Reise dar. Dies entschied das Amtsgericht München.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Ehepaar eine 10-tägige Pauschalreise mit Halbpension nach Heraklion gebucht. Als sie sich zum Abendessen in das Restaurant des Hotels begaben, wurde der Mann darauf hingewiesen, dass er doch bitte statt der  $\frac{3}{4}$ -langen Hose eine lange Hose tragen möchte.

Dieser fühlte sich ungerecht behandelt und bloßgestellt und verlangte 414 Euro zurück. Im Reisekatalog sei kein Hinweis auf den Kleiderzwang vorhanden gewesen.

Das Gericht wies die Klage ab. Die landestypische Verpflichtung, zum Abendessen in einem gehobenen Hotel eine lange Hose zu tragen, stelle keine Beeinträchtigung der Reise dar. Dass es auch und gerade in südeuropäischen Ländern üblich sei, zur Schonung des ästhetischen Empfindens anderer Hotelgäste wenigstens abends lange Beinkleidung vorzuschreiben, sei gerichtsbekannt und dürfte auch dem Kläger geläufig sein. Die Wirksamkeit einer solchen Bekleidungs Vorschrift hänge auch nicht davon ab, ob sie in der Katalogbeschreibung des Hotels aufgeführt sei. Es handle sich um eine Ausprägung lokaler Sitten und Gebräuche, die bei einem Reisenden als bekannt vorausgesetzt werden dürften und von diesem hinzunehmen seien. Auf alle landestypischen Gebräuche, denen ein Reisender möglicherweise ausgesetzt sein könnte und die hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung unterhalb jeglicher Erheblichkeitsschwelle lägen, könne ein Reiseunternehmen in keinem Katalog hinweisen.

*Amtsgericht München, Urteil vom 16.06.2010 – 223 C 5318/10 –*

### **Mehr Entschädigung bei verspäteten Langstreckenflügen**

Bei Verspätungen, durch die ein Reisender seinen Anschlussflug verpasst, besteht Anspruch auf Entschädigung für die gesamte Strecke und nicht nur für einen Teil.

Dies entschied der Bundesgerichtshof.

Im zugrunde liegenden Fall wollte ein Ehepaar im Mai 2005 von Berlin über Amsterdam auf eine Karibikinsel fliegen. Aufgrund Nebels zog die Fluggesell-



schaft die Flugscheine für die erste Strecke ein und gab neue für einen Flug am nächsten Tag aus. Das Ehepaar kam dadurch einen Tag später an seinem Zielort an. Die Fluggesellschaft KLM wollte das Paar – wenn überhaupt – nur für die kurze Strecke nach Amsterdam entschädigen. Der Bundesgerichtshof urteilte, dass dem Ehepaar schon wegen der Annullierung des Fluges von Berlin nach Amsterdam ein Ausgleichsanspruch von 600 Euro pro Person zustehe. Für die Bemessung der Ausgleichszahlung sei nicht nur die Entfernung zum Zielort des annullierten Zubringerflugs maßgeblich. Vielmehr seien im Falle von direkten Anschlussflügen auch die weiteren Zielorte zu berücksichtigen, an denen der Fluggast infolge der Annullierung verspätet ankomme. Dies ergebe sich aus Art. 7 Abs. 1 Satz 2 der Fluggastrechteverordnung, der für die Höhe der Ausgleichszahlung an die Entfernung zum „letzten Zielort“ anknüpfe. *Bundesgerichtshof, Urteil vom 14.10.2010 – Xa ZR 15/10 –*

## Kaufrecht

### **„Vorfürswagen“**

Der Begriff „Vorfürswagen“ enthält keine Aussage über das Alter des Fahrzeugs. Dies entschied der Bundesgerichtshof.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Mann im Jahr 2005 ein Wohnmobil gekauft. Im Kaufvertrag hieß es u.a.: „Vorfürswagen zum Sonderpreis“. Später erfuhr der Mann, dass es sich bei dem Wohnmobil um einen Aufbau aus dem Jahr 2003 handelt. Er erklärte daraufhin den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte vom Verkäufer den Kaufpreis gegen Rückgabe des Wagens zurück.

Der Bundesgerichtshof wies die Klage ab. Die Tatsache, dass es sich bei einem im Jahr 2005 als Vorfürswagen verkauften Wohnmobil um einen Aufbau aus dem Jahr 2003 handle, stelle keinen Sachmangel dar, der den Käufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtige.

Unter einem Vorfürwagen sei ein gewerblich genutztes Fahrzeug zu verstehen, das einem Neuwagenhändler im Wesentlichen zum Zwecke der Vorführung (Besichtigung und Probefahrt) gedient habe und noch nicht auf einen Endabnehmer zugelassen war. Die Beschaffenheitsangabe „Vorfürwagen“ umfasse hingegen keine Vereinbarung über das Alter des Fahrzeugs oder die Dauer seiner bisherigen Nutzung als Vorfürwagen, urteilte das Gericht.

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.09.2010 – VIII ZR 61/09 –*



## Steuerrecht

### **Solidaritätszuschlag bleibt**

Der Solidaritätszuschlag kann weiterhin erhoben werden. Das Bundesverfassungsgericht verwarf eine Vorlage des Niedersächsischen Finanzgerichts, das von der Verfassungswidrig-



keit des Solidaritätszuschlages ausging. Das Niedersächsische Finanzgericht hatte im November 2009 den Solidaritätszuschlag für das Steuerjahr 2007 für verfassungswidrig gehalten und daher das Bundesverfassungsgericht angerufen, das im Rahmen einer Normenkontrolle die Verfassungsmäßigkeit überprüfen sollte.

Das Bundesverfassungsgericht wies den Antrag des Finanzgerichts Niedersachsen als unzulässig zurück. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts habe sich das Finanzgericht zuvor nicht ausreichend mit der Rechtsprechung zum Wesen der Ergänzungsabgabe beschäftigt.

Zwar habe sich das Bundesverfassungsgericht mit der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 inhaltlich noch nicht auseinandergesetzt. Es habe jedoch im Rahmen seiner grundsätzlichen Stellungnahme zu den Voraussetzungen einer verfassungsrechtlich zulässigen Ausgestaltung einer Ergänzungsabgabe entschieden, dass es von Verfassungs wegen nicht geboten sei, eine solche Abgabe von vornherein zu befristen oder sie nur für einen ganz kurzen Zeitraum zu erheben.

Auch die These des Finanzgerichts, angesichts der in den letzten Jahren immer wieder erfolgten Steuerermäßigungen hätte der Solidaritätszuschlag entfallen müssen, entbehre einer verfassungsrechtlich relevanten Begründung, führte das Bundesverfassungsgericht aus. Das Finanzgericht habe nicht berücksichtigt, dass – zur Sanierung der öffentlichen Haushalte – mit der Senkung der Steuersätze eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage verbunden war, die zu zahlreichen sachlichen und betragsmäßigen Einschränkungen des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs und somit zu einer Erhöhung der Steuerlast führe.

*Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 08.09.2010 – 2 BvL 3/10 –*

---

*Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.*